

Gross-Lüsewitz, den 20. Juni 1958.

2.116/ Einsatz von Betriebshandwerkern für Leistungen von Baufirmen

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich halte es für notwendig, Sie auf einige Unzulänglichkeiten bei der Fertigstellung unserer Bauten bzw. beim Einsatz unserer Handwerker hinzuweisen.

So mußte ich heute feststellen, daß der Maurer Rummelhagen, der mit Einbrechen der Tür in den Rübenbergeräumen und dem Stemmen von Löchern für die Heugebläseleitungen beschäftigt ist, von Herrn Reißner beauftragt wurde, im Stall 5 an den Luken zu den Heubergerräumen Handgriffe und Querholme einzubauen. Nach telefonischer Anfrage bei Herrn Boldt, wann er die Querholme im Stall 5 einzubauen gedenkt, weil wir bald Heu einfahren wollen, teilte mir Herr Boldt mit, daß dies wohl seinerzeit übersehen wurde und schnellstens nachgeholt wird. Ich wollte mit diesem Anruf lediglich erfahren, ob sich der Baubetrieb für diese Arbeit zuständig fühlt, was durch den Anruf voll bestätigt wurde. Es geht nach meinem Dafürhalten nicht, daß unsere Maurer und sonstigen Handwerker, die mit Arbeiten sehr reichlich versehen sind, Nachputzarbeiten, die von unserer Bauleitung nicht rechtzeitig erkannt wurden, ausführen, für die evtl. sogar die Bezahlung an den Baubetrieb schon erfolgt ist.

Ebenso teilt mir Herr Kuhlmann mit, daß Herr Winkler einige Materialien zum Einbau im Keller des Verwaltungsgebäudes erhalten hat. Wie Ihnen auch bekannt ist, werden unsere Maurer ja auch dazu herangezogen, schlecht ausgeführte Arbeiten im Bau Auer auszubessern und Arbeiten, die dem Kreisbaubetrieb wohl nicht genügend einbringen, auszuführen.

Die Arbeitsschutzanordnung 104 besagt z.B. in Absatz 1, daß "alle zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Treppen und Leitern sowie der hierfür vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in betriebs-sicherem Zustand hergestellt und unterhalten werden müssen".

Im § 10, Absatz 1 heißt es: "Bei fest angebrachten Leitern müssen die Sprossen von der Wand einen Abstand von mindestens 12 cm haben". Im Stall 1 sind die Leitern bis heute noch nicht vom Baubetrieb in diesen Zustand gebracht worden. Unsere Bauleitung unter Herrn Bohm wie auch unter Herrn Basedow vertritt vielmehr die Ansicht, daß der Baubetrieb nur Arbeiten auszuführen hat, die im Leistungsprinzip stehen. Nach meinem Dafürhalten ist es aber auch Aufgabe der Projektanten und der Bauleitung, die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten.

Ich erlaube mir, Sie auf diese Mißstände hinzuweisen, um damit zu erreichen, daß eine Klärung über die Beschäftigung von Handwerkern in außerbetrieblichen Angelegenheiten erreicht wird und die Arbeiten des Baubetriebes besser beaufsichtigt werden.

x Verzeichnis

(Dr. E. Pötke)